



## Versammlungsfreiheit in Art 12 StGG und Art 11 EMRK

- wichtiges politisches Grundrecht eines demokratischen Rechtsstaats
- ABER Versammlungsfreiheit ist nicht unantastbar
  - kein Recht öffentliche oder private Interessen schrankenlos zu beeinträchtigen
  - unter möglicher Schonung von Rechtspositionen Dritter auszuüben
  - Message auch ohne massive Beeinträchtigung Dritter aufsehenerregend transportierbar

## Versammlungen führen zu Staus und Straßenblockaden

- Behinderungen des Verkehrsflusses (zeitliche Verzögerungen, Ausweichen ins niederrangige Straßennetz)
- Beeinträchtigungen der Umwelt (erhebliche Schadstoffkonzentration)
- Rückwirkung auf private Interessenslagen (Erwerbsfreiheit, ...)

## Gesetzliche Untersagungsgründe in § 6:

- strafgesetzwidriger Zweck
- Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder des öffentlichen Wohls
  - öffentliche Sicherheit: Gefahr für Leben, persönliche Freiheit oder Gesundheit von Menschen, Eigentum oder nationale Sicherheit
  - öffentliches Wohl: vor allem Rechte und Freiheiten anderer (Grundrechte)
- zudem iSd Art 11 (2) EMRK notwendig
- Prognoseentscheidung und nur *ultima ratio*

## Öffentliches Wohl iSd § 6

- erfasst die übrige Rechtsordnung, soweit sie dem Schutz der im Art II EMRK aufgezählten Rechtsgüter dient
  - insbesondere Schutz der „Rechte und Freiheiten anderer“ (Grundrechte und Grundfreiheiten)
- Einfallstor für die in anderen Gesetzen normierten öffentlichen Interessen
- Basisziel der StVO:Wahrung der **Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs**
  - öffentliche Wohl der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs vom VfGH anerkannt

## **Auflösung einer Versammlung = behördliche Beendigung einer aktuell stattfindenden Versammlung**

- **Auflösungsgründe in § 13:**
  - entgegen der Vorschriften des Versammlungsgesetzes veranstaltet
  - gesetzwidrige Vorgänge oder öffentliche Ordnung bedrohender Charakter
- zudem iSd Art 11 (2) EMRK notwendig
  - Prüfung der Verhältnismäßigkeit und des gelindesten Mittels
- **Beurteilung vor Ort**

## Untersagung ist stärkster Eingriff – Modifizierung durch Behörde?

- Behörde ist nicht berechtigt, die Versammlungsanzeige von sich aus zu ändern, zu modifizieren oder zu konkretisieren (VfGH)
  - Behörde hat Versammlung – in der Art wie sie angezeigt wurde – zu untersagen oder nicht zu untersagen
- Informationspflicht der Behörde: hat Veranstalter auf Umstände aufmerksam zu machen und Änderung der Versammlungsanzeige nahelegen
- **Kommunikation zwischen Veranstalter und Behörde wünschenswert!**

- **Erwerbsfreiheit:** Ausbleiben von Kunden durch Versammlung (VfSlg 18.601/2008)
- **staatsgefährliches Gedankengut:** Versammlung zur Verbreitung nationalsozialistischen Gedankenguts (VfSlg 8610/1979)
- **akustischer Terror:** Versammlung mit massiven unzumutbaren Lärmbelästigungen (VfSlg 11.832/1988)
- **Umweltschutz:** durch Versammlung verursachter Stau führt zu erheblicher Schadstoffkonzentration (Feinstaub, Stickoxide und Ozon)
- **Verkehrsblockaden:** Versammlung führt zu mehrstündigen Blockade von Hauptverkehrsadern zu Stoßzeiten (VfSlg 12.155/1989, VfSlg 19.962/2015, VfSlg 12.257/1990, VfSlg 19.818/2013, EuGH C-112/00, Schmidberger)

- weiträumige, exzessive Verkehrsbeeinträchtigungen können Untersagung rechtfertigen
  - Brennerautobahn (VfSlg 12.155/1989), Inntalautobahn (VfSlg 12.257/1990), Wiener Innenstadt (VfSlg 19.818/2013), Westautobahn (VfSlg 19.962/2015)
- **Interessensabwägung:** sind die mit der Versammlung verbundenen Blockaden des Straßenverkehrs im Interesse der Versammlungsfreiheit von der Öffentlichkeit hinzunehmen oder nicht?
  - zu berücksichtigen: Ort und Zeit
  - zu berücksichtigen: hatte Behörde die Möglichkeit im Vorfeld Vorkehrungen zu treffen?
    - Umleitungen (Ausweichstrecken), rechtzeitige Information für Verkehrsteilnehmer, ...
- **Blockade von Hauptverkehrsadern zu Stoßzeiten durch Versammlungsgrundrecht nicht gedeckt!**

## Exekutive ist derzeit extrem zurückhaltend

*„Ich werde mich davor hüten, in ein Grundrecht einzugreifen und dann vom VfGH ausgerichtet zu bekommen, der Versuch sei fehlgeschlagen“ (Franz Eigner, LPD Wien)*

- Gründe und Ursachen:
  - Informationsdefizit der Polizei
  - *social media* - Problem des Shitstorms
- RL für Einschreiten der Exekutive?
- mehr Information und Rückhalt für Polizei das vorhandene Instrumentarium anzuwenden

## Braucht es exaktere Regulierungen?

- Hang zur Überregulierung
- RL für Einschreiten der Exekutive?
- ansonsten keine Rechtsänderung notwendig
  - mehr Sicherheit und Rückhalt für Polizei das vorhandene Instrumentarium anzuwenden

- Versammlungsgrundrecht ist nicht unantastbar
  - unter möglicher Schonung öffentlicher und privater Interessen auszuüben
- Blockaden von Hauptverkehrsadern zu Stoßzeiten unzulässig
- Verbesserung der Kommunikation zwischen Veranstalter und Behörde im Vorfeld
- mehr Mut beim Vollzug

